

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Friedrichshafen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)

Änderung vom 11.12.2023:

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat am 11.12.2023 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehr- Kostenersatz-Satzung (FwKS) vom 24.10.2017 beschlossen.

§ 1 (1) Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Feuerwehr Friedrichshafen (im Folgenden Feuerwehr genannt).

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt für die Leistung von Überlandhilfe im Bodenseekreis die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im Bodenseekreis“ in ihrer zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 (8) Höhe des Kostenersatzes

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Friedrichshafen

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- a. unverändert
- b. unverändert
- c. Feuerwehrangehöriger als feuerwehrtechnischer Angestellte (Beschäftigte)
(pro Person, je Stunde): 49,83 Euro
- d. Feuerwehrangehöriger im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (Beamte)
(pro Person, je Stunde): 65,76 Euro
- e. Feuerwehrangehöriger im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (Beamte)
(pro Person, je Stunde): 91,53 Euro
- f. Feuerwehrangehöriger im höheren feuerwehrtechnischen Dienst (Beamte)
(pro Person, je Stunde): 117,60 Euro

2. Fahrzeuge

a. genormte Fahrzeuge

(1) unverändert

(2) unverändert

b. nicht genormte Fahrzeuge:

Alle nicht genormten Feuerwehrfahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG kalkuliert:

• Kleineinsatzfahrzeug	71,36 Euro
• Kleinlöschfahrzeug (Florian Friedrichshafen 1/49-1)	43,61 Euro
• Kleinlöschfahrzeug (Florian Friedrichshafen 1/49-2)	50,64 Euro
• Gerätewagen Ölspurbeseitigung	272,68 Euro
• Folgekosten GW Ölspur: Reinigungsbetrieb auf der Straße	368,50 Euro
• Folgekosten GW Ölspur: Endreinigung (Festpreis, einmalig)	47,80 Euro
• Folgekosten GW Ölspur: Entsorgung (je m ³)	184,93 Euro
• Radlader	97,69 Euro
• Flurförderfahrzeug (Stapler)	18,21 Euro
• Rettungsboot I	15,46 Euro
• Feuerwehranhänger Stromerzeuger	26,60 Euro
• Abrollbehälter Sozial	90,68 Euro
• Abrollbehälter Sondergeräte	unverändert
• Abrollbehälter Sandsack	30,54 Euro
• Abrollbehälter Transport	unverändert
• Abrollbehälter Übergabe	4,78 Euro
• Abrollbehälter Notstrom 1 – 3	103,73 Euro
• Betrieb Sandsackfüllanlage	18,96 Euro

Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Friedrichshafen, den 27.12.2023

gez. Dieter Stauber

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.